

Statuten AdventjugendEVENTS

Gültig ab 01.01.2026

A – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz

Name

- 1 Unter dem Namen «AdventjugendEVENTS» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

- 2 Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

Artikel 2

Zweck

- 1 AdventjugendEVENTS bietet vielfältige Aktivitäten an, die der Entwicklung und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Jugendlichen und Kindern förderlich sind.
- 2 AdventjugendEVENTS will Sport und Bewegung fördern, indem Kinder und Jugendliche in die Mitverantwortung und Mitgestaltung der Lager und Ausbildung einbezogen werden und durch sinnvolle Spiel- und Sporterlebnisse für den Sport begeistert werden. Kinder und Jugendliche lernen durch die Lagergemeinschaft soziale Umgangsformen und können Teamfähigkeit entwickeln. Sie lernen die Natur schützen und verhalten sich darin verantwortungsvoll und umweltbewusst.
- 3 AdventjugendEVENTS unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und verantwortungsbewussten Personen im sozialen, kulturellen und politischen Kontext der Schweiz.
- 4 AdventjugendEVENTS nimmt das Leben und Wirken von Jesus Christus als Referenz, Vorbild und Inspiration. Das bedeutet unter anderem, dass Kinder und Jugendliche bedingungslos angenommen werden und ihnen ein spirituelles Angebot präsentiert wird, basierend auf dem Leben und der Lehre von Jesus Christus, wie diese in der Bibel beschrieben wurden. Gelebte Nächstenliebe ist für AdventjugendEVENTS ein zentrales Motiv. Jesus Christus begegnete den Menschen in allen ihren Bedürfnissen. Deshalb ist AdventjugendEVENTS bemüht, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in ganzheitlichen Angeboten zu begegnen, welche alle Dimensionen ihrer Persönlichkeit einschliessen.

Artikel 3

Verbindungen

- 1 AdventjugendEVENTS ist Mitglied von Ausbildung+/Formation+ (AF+).
AdventjugendEVENTS orientiert sich an den Statuten, Reglementen und Beschlüssen von AF+.
- 2 AdventjugendEVENTS ist in brüderlicher Verbindung zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in der Deutschschweiz.

Artikel 4

Grundlagen

AdventjugendEVENTS arbeitet auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit folgenden Grundsätzen:

- 1 Ethik-Charta des Schweizer Sport (Swiss Olympic, BASPO)
 - 2 Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit (CckJ)
 - 3 Die Bibel
- Schutzkonzept*
- 4 AdventjugendEVENTS arbeitet mit einem Konzept zum Schutz vor Integritätsverletzungen, das Prävention, Intervention und Sanktionierung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt. Dieses Konzept ist verbindlich für alle durch AdventjugendEVENTS verantworteten Aktivitäten und Personen.

B - Mitgliedschaften

Artikel 5

Mitgliedschaften

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die sich mit dem Zweck und den Grundlagen von AdventjugendEVENTS (Art 2 und 4) identifiziert.

- 1 Der Verein AdventjugendEVENTS umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
- Aktivmitglieder*
- 2 Alle Jugendlichen, die 16 Jahre oder älter sind und an Vereinsaktivitäten teilnehmen sowie im Verein Mitarbeitende (insb. Leitungspersonen), können Aktivmitglieder werden.
Aktivmitglieder haben Stimmrecht und können gewählt werden.
- Passivmitglieder*
- 3 Alle Kinder und Jugendlichen, die an Vereinsaktivitäten teilnehmen und jünger als 16 Jahre sind, können Passivmitglieder werden.

- 4 Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmenden und Mitarbeitenden selber verantwortlich (Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung). AdventjugendEVENTS verfügt über keine Absicherung dieser Risiken.

Artikel 6

Eintritt

Ein- und Austritt

- 1 Mitglied wird, wer an einem offiziell ausgeschriebenen Lager oder Anlass von AdventjugendEVENTS teilnimmt.

Austritt

- 2 Die Mitgliedschaft dauert für alle Mitglieder bis zum 31.12. des Anmeldejahres und erlischt per 1.1. des Folgejahres automatisch, wenn keine erneute Anmeldung zu einem Lager oder Anlass von AdventjugendEVENTS erfolgt. Ausgenommen davon sind die Vorstandsmitglieder, deren Mitgliedschaft ohne Kündigungsmitteilung mindestens auch das Folgejahr umfasst. Die Mitgliedschaft kann auch jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erlöschen.
- 3 Teilnehmende können bei der Anmeldung auf eine Mitgliedschaft verzichten.

C - Organe

Artikel 7

Organe des Vereins

- 1 AdventjugendEVENTS besteht aus der Generalversammlung, dem Vorstand und der Revisionsstelle.
- 2 Die Amtszeit im Vorstand beträgt 3 Jahre und ist beschränkt auf eine Höchstzahl von 10 Amtsperioden. Die Leitenden der Kommissionen können als Beisitzer/Beisitzerinnen zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.
- 3 Eine Wiederwahl ist möglich.

D - Generalversammlung

Artikel 8

Ordentliche Generalversammlung

Allgemeines

- 1 Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern.

Einberufung

- 2 Die jährliche Generalversammlung kann zusammen mit dem Vereinsprogramm einberufen werden. Für die jährlichen Tagesordnungspunkte (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Wahlen) bedarf es keiner vorgängigen Traktandenliste.

- Aufgaben* 3 Die Generalversammlung beinhaltet:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Wahlen des Vorstands und der Revisoren.
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Revisoren und der Mitglieder
 - g) Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, z.B. über einen Mitgliederausschluss
 - h) Änderungen dieser Statuten oder Vereinsauflösung.
- Protokoll* 4 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 9

Wahlen und Abstimmungen

- Beschlussbefähigung* 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Über die Geschäfte beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

E – Der Vorstand

Artikel 10

Vorstand

- Zusammensetzung* 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist der angemessenen Vertretung der Geschlechter Rechnung zu tragen.
- Aufgaben / Kompetenzen* 3 Dem Vorstand stehen im Rahmen der Statuten alle Kompetenzen zu, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er setzt Beschlüsse der Mitglieder um.
- 4 Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Dem Mitglied steht das Rekursrecht zu.
- Beschlussfassung* 5 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Interessenbindung* 6 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen.

<i>Pflicht zum Ausstand</i>	7	Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
<i>Annahme von Geschenken</i>	8	Der Umgang mit Geschenken und Vergabungen wird durch das Spesenreglement des Verbandes geregelt.
<i>Mitspracherecht</i>	9	Angebotsteilnehmende/Vereinsmitglieder sind berechtigt, jederzeit an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und ein Mitspracherecht bei laufenden Geschäften auszuüben. Die Anwesenheit von Angebotsteilnehmenden und seine/ihre Beiträge sind im Protokoll der jeweiligen Sitzung zu dokumentieren.

F - Revisoren

Artikel 11	Rechnungsrevision	
<i>Rechnungsrevision</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor, der nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss.
<i>Berichterstattung</i>	2	Der Generalversammlung ist ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens vorzulegen. Zum Vereinsvermögen gehört auch das Vereinsinventar.

G - Finanzen

Artikel 12	Finanzen	
<i>Zuschüsse und Subventionen</i>	1	Die Zuschüsse und Subventionen von J+S dürfen ausschliesslich für die Sportförderung im Sinne von Lagersport/Trekking verwendet werden.

- Vereinsvermögen* 2 Die Mitglieder haften nicht für das Vereinsvermögen. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht weder bei Austritt noch bei Auflösung des Vereins, noch aus sonstigen Gründen.

H – Statutenänderung und Vereinsauflösung

Artikel 13

Statutenänderung

- 1 Für Statutenänderungen bedarf es einer Einladung 20 Tage im Voraus an alle Mitglieder unter schriftlicher Wiedergabe des Änderungsentwurfs.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit.

Artikel 14

Vereinsauflösung

- 1 Die Generalversammlung beschliesst die Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit.
- 2 Das Vereinsvermögen ist im Falle der Vereinsauflösung steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem gemeinnützigem Zweck zuzuwenden.

I – Andere Bestimmungen

Artikel 15

Datenschutz

- 1 Es werden nur Daten erhoben und verarbeitet, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Betroffene Personen werden bei einer Weitergabe ihrer Daten an Dritte über Empfänger und Zweck informiert.

Zürich, 07.01.2026



Die Präsidentin, Noëmi Wyss



Der Sekretär, Kevin Studer